



Verbraucherinformation gemäß Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)

Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag in Form eines Ratenkredites

BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland

Sitz: Rüdeshheimer Straße 1, 80686 München, Amtsgericht München, HRB München 240860.

Sitz der BNP Paribas S. A.: 16, boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich, Registergericht: R.C.S. Paris 662 042 449

Président du Conseil d'Administration (Präsident des Verwaltungsrates): Jean Lemierre,

Directeur Général (Generaldirektor): Jean-Laurent Bonnafé

Sie haben Fragen zu unserer Dienstleistung Allgemein-Verbraucherdarlehen in Form eines Ratenkredites? Hier möchten wir Ihre möglichen Fragen beantworten.

Mit dieser Information erfüllen wir die Anforderungen nach dem Gesetz zur Barrierefreiheit (§ 14 Absatz 1 Nummer 2 Barrierefreiheitsstärkungsgesetz - BFSG). Das Gesetz soll die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen sicherstellen, die Unternehmen auf digitalem Wege anbieten. Das Ziel ist, dass alle Verbraucherinnen und Verbraucher am Leben in der Gesellschaft teilnehmen können.

Banken müssen ihre Dienstleistungen barrierefrei zugänglich machen, wenn diese auf digitale Weise angeboten werden. Verbraucher sollen dabei nicht auf fremde Hilfe angewiesen sein.

Bitte beachten Sie: Mit dieser Information erläutern wir Ihnen unsere Dienstleistung auf leicht verständliche Weise. Sie ist rechtlich nicht verbindlich. Rechtlich verbindlich sind Ihre Vertragsunterlagen.

Inhalt

Diese Information gliedert sich in vier Teile:

1.	Erläuterung unserer Dienstleistung	2
	Unter der Nummer 1 finden Sie eine Beschreibung unserer Dienstleistung.	
1.1	Was ist ein Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag	2
1.2	Was passiert vor dem Abschluss des Darlehensvertrages	2
1.3	Wie kommt es zum Abschluss eines Darlehensvertrages?	2
1.4	Wie kommt es zur Auszahlung des Darlehens?	3
1.5	Welche Zinsen kommen auf Sie zu?	3
1.6	Welche Kosten kommen auf Sie zukommen?	3
1.7	Warum verlangt die Bank eine Sicherheit und wie funktioniert sie?	3
1.8	Wie funktioniert die Rückzahlung des Darlehens?	4
1.9	Wie können Sie das Darlehen kündigen?	4
1.10	Haben Sie ein Widerrufsrecht?	4
2.	Beschwerdemöglichkeit	4
	Unter Nummer 2 informieren wir Sie, welche Möglichkeiten Sie bei einer Beschwerde haben.	
3.	Merkmale der Barrierefreiheit unserer Dienstleistung	5
	Unter der Nummer 3 erfahren Sie, wie die Bank die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt.	
3.1	Barrierefreiheit der Dienstleistung	5
3.1.1	Bereitstellung über mehr als einen sensorischen Kanal	5
3.1.2	Verständlichkeit	5
3.1.3	Wahrnehmbarkeit	6
3.1.4	Bedienbarkeit	6
3.1.5	Robustheit	6



Verbraucherinformation gemäß Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)

Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag in Form eines Ratenkredites

3.2	Barrierefreiheit dieser Verbraucherinformation	6
4.	Zuständige Marktüberwachungsbehörde	6

Unter der Nummer 4 teilen wir Ihnen mit, an wen Sie sich bei Fragen zur Barrierefreiheit wenden können. Hier finden Sie auch Angaben über die zuständige Behörde

1. Erläuterung unserer Dienstleistung

1.1 Was ist ein Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag

Ein Allgemein-Verbraucherdarlehen ist ein Darlehen zwischen einer Bank und Ihnen als Darlehensnehmer.

Hierbei gibt Ihnen die Bank eine bestimmte Geldsumme. Diese kann für

- den Kauf von Konsumgütern, wie Autos, Möbel, Elektronik- oder Haushaltgeräte, oder
- zur freien Verwendung,

verwendet werden. Das Darlehen kann nicht zum Kauf von Immobilien verwendet werden.

Als Gegenleistung zahlen Sie Zinsen. Und Sie müssen das Darlehen an die Bank zurückzahlen. Im Darlehensvertrag steht vereinbart, wie Sie das Darlehen zurückzahlen.

Bei dem angebotenen Allgemein-Verbraucherdarlehen handelt es sich um einen Ratenkredit. Das bedeutet, dass Sie zu vereinbarten Terminen während einer festen Laufzeit eine monatliche Rate zahlen.

1.2 Was passiert vor dem Abschluss des Darlehensvertrages

Bevor die Bank mit Ihnen einen Darlehensvertrag abschließt, erhalten Sie Pflicht-Informationen zum Darlehensvertrag.

Dazu gehört die „Europäische Standardinformation für Verbraucherkredite“. Es hilft Ihnen Angebote von verschiedenen Banken miteinander zu vergleichen.

Zudem hat die Bank die Pflicht, Ihre Kreditwürdigkeit zu prüfen. Dazu fragt die Bank Sie nach bestimmten persönlichen Daten. Dazu gehören etwa Angaben zu Ihrem Einkommen, Ihren Ausgaben, sowie Ihre anderen finanziellen und wirtschaftlichen Umstände. Auf dieser Grundlage führt die Bank eine Kreditwürdigkeitsprüfung durch. Nur wenn diese Prüfung positiv ist, darf die Bank den Darlehensvertrag mit Ihnen abschließen.

Es kann sich ergeben, dass Ihr Einkommen oder Vermögen nicht ausreicht, das Darlehen zurückzubezahlen. Dann darf die Bank den Darlehensvertrag mit Ihnen nicht abschließen. Gibt es neben Ihnen noch einen weiteren Darlehensnehmer? Etwa Ihren Ehepartner oder Ihre Ehepartnerin. Dann prüft die Bank, ob Sie gemeinsam das Darlehen zurückzahlen können.

Sie haben das Recht, eine Kopie vom Entwurf des Darlehensvertrages zu bekommen. Dafür müssen Sie kein Entgelt an die Bank zahlen. Das gilt aber nur, wenn für die Bank feststeht, dass die Bank mit Ihnen den Darlehensvertrag wird.

Sie erhalten auch im Vorfeld ausführliche Hinweise zum Datenschutz. Denn die Bank erhebt personenbezogene Daten. Dies macht die Bank nur, wenn es gesetzlich erlaubt ist. Diese verwendet die Bank etwa für Datenabfragen bei Auskunfteien. Es könnte sein, dass die Datenbankabfrage zeigt, dass die Bank Ihre Kreditanfrage ablehnen muss. Dann werden wir Sie unverzüglich und unentgeltlich darüber informieren. Darüber hinaus verarbeitet die Bank personenbezogene Daten während der Vertragszeit, damit die Bank mit Ihnen in Kontakt bleiben kann.

1.3 Wie kommt es zum Abschluss eines Darlehensvertrages?

Es kommt zum Vertragsabschluss, wenn die Bank sich mit Ihnen über das Darlehen geeinigt hat.

Die Bank prüft nach Erhalt Ihres Darlehensantrags zunächst die von Ihnen gemachten Angaben. Den Antrag reichen Sie entweder persönlich über einen Kreditvermittler oder postalisch ein. Die Bank entscheidet daraufhin, ob sie den Antrag annimmt oder ablehnt. Die Bank hat für diese Entscheidung keine zwingende Frist einzuhalten. Trifft die Bank eine Entscheidung. So ist sie verpflichtet, Sie unverzüglich über das Ergebnis zu unterrichten.

Der Darlehensvertrag muss schriftlich abgeschlossen werden. Das heißt: Sie müssen den Darlehensvertrag persönlich mit Ihrem Namen unterschreiben. Auch die Bank muss den Darlehensvertrag unterschreiben. Für sie besteht eine Ausnahme, wenn der



Verbraucherinformation gemäß Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)

Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag in Form eines Ratenkredites

Darlehensvertrag mithilfe einer automatischen Einrichtung erstellt wird. Dann ist die Unterschrift der Bank nicht erforderlich. Sie erhalten in dem Fall eine Bestätigung.

Der Darlehensvertrag kann auch mithilfe einer elektronischen Signatur unterschrieben werden. Das ist hauptsächlich möglich, wenn Sie das Darlehen über digitale Wege beantragen. Etwa direkt über die Webseite der Bank oder über Partner-Webseiten. In diesen Fällen können Sie eine qualifizierte elektronische Signatur einfügen. Das heißt, Sie unterschreiben in elektronischer Form persönlich mit Ihrem Namen.

1.4 Wie kommt es zur Auszahlung des Darlehens?

Die Bank zahlt den Darlehensbetrag an ein von Ihnen beauftragtes Konto aus, wenn die vereinbarten Voraussetzungen erfüllt sind. Zum einen müssen die mit der Bank abgestimmten Sicherheiten gestellt sein. Zum anderen müssen gegebenenfalls weitere Auflagen erfüllt sein. Geregelt ist das im Darlehensvertrag.

Der Auszahlungsbetrag entspricht nicht dem Gesamtkreditbetrag (auch Nettodarlehensbetrag genannt). Er ist abhängig von den Kosten, die Ihnen durch die Aufnahme beziehungsweise Vergabe des Darlehens entstehen. Es können etwa Prämien für eine Restschuldversicherung an einen Versicherer abgehen.

Es handelt sich also um den Betrag, den Sie nach Abzug aller Kosten erhalten.

1.5 Welche Zinsen kommen auf Sie zu?

Für das Darlehen zahlen Sie Zinsen in einer vereinbarten Höhe. Daher spricht man auch von Sollzinsen beziehungsweise einem Sollzins. Der Sollzins ist der Preis dafür, dass die Bank Ihnen das Darlehen für eine bestimmte Zeit auszahlt.

Der Sollzinssatz für das angebotene Darlehen ist ein Festzins. Das bedeutet, dass der Sollzinssatz für einen vorher festgelegten Zeitraum fest vereinbart ist (Vertragslaufzeit).

1.6 Welche Kosten kommen auf Sie zukommen?

Die Gesamtkosten bei einem Darlehen umfassen vor allem die Sollzinsen.

Hinzu kommen alle Kosten, die für Sie in Verbindung mit dem Darlehensvertrag entstehen und die der Bank bekannt sind. Das können etwa sein:

- Vermittlungskosten
- Beiträge für eine Restschuldversicherung an einen Versicherer

Sollten Sie Zahlungen verspätet leisten, fallen gegebenenfalls gesetzliche Verzugszinsen an. Zusätzlich können weitere Verzugskosten entstehen.

Die Bank gibt stets den effektiven Jahreszins an. Damit können Sie verschiedene Angebote zu Darlehen miteinander vergleichen. Der effektive Jahreszins entspricht den Gesamtkosten des Darlehens, für die Sie aufkommen müssen. Er wird als jährlicher Prozentsatz ausgedrückt.

1.7 Warum verlangt die Bank eine Sicherheit und wie funktioniert sie?

Es kommt gelegentlich vor, dass ein Darlehensnehmer ein Darlehen unerwartet nicht vollständig zurückzahlen kann. Für die Bank entstehen in einem solchen Fall finanzielle Schäden. Die Bank sichert sich dagegen ab.

Hierfür bestellen Sie der Bank Kreditsicherheiten. Die Sicherheiten werden dafür im Kreditvertrag aufgezählt. Bei Kreditsicherheiten handelt es sich beispielsweise um eine

- Sicherungsabtretung der pfändbaren Lohn- und Gehaltsansprüche
- um eine Sicherungsübereignung bei Kfz-Finanzierungen.

Zahlen Sie das Darlehen nicht wie vereinbart zurück, kann die Bank kündigen und die Sicherheiten verwerten. Das heißt zum Beispiel: Ein Auto kann die Bank verkaufen oder versteigern. Lohn- oder Gehaltsansprüche darf die Bank sich auszahlen lassen. Den Erlös aus der Verwertung verwendet die Bank zur Rückzahlung Ihrer offenen Darlehensforderungen. Wenn der Erlös nicht ausreicht, müssen



Verbraucherinformation gemäß Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)

Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag in Form eines Ratenkredites

Sie den restlichen Geldbetrag bezahlen. Wenn der Verwertungserlös Ihre Schulden übersteigt, zahlt Ihnen die Bank den Übererlös gewöhnlich aus. Im Darlehensvertrag regelt die Bank mit Ihnen, wie und wann die Sicherheiten verwertet werden dürfen.

1.8 Wie funktioniert die Rückzahlung des Darlehens?

Sie sind verpflichtet, das Darlehen zurückzuzahlen. Im Darlehensvertrag vereinbart die Bank mit Ihnen, wie Sie das Darlehen zurückzahlen müssen.

Während der Laufzeit des Darlehensvertrages zahlen Sie zu festen Terminen. Entweder zahlen Sie in gleich hohen monatlichen Raten. Oder bei der Finanzierung von Fahrzeugen kann die letzte Rate deutlich von den anderen abweichen. Die erhöhte Schlussrate ist im Darlehensvertrag ausgewiesen. Die Höhe der Raten hängt von Ihrem Wunsch zur Laufzeit und dem vereinbarten Sollzins ab.

Sie haben das Recht kostenfrei einen Tilgungsplan zu verlangen. Aus diesem Tilgungsplan können Sie erkennen, wann Sie noch welche Zahlungen zu leisten haben. Darin sehen Sie auch, wie sich Ihre Zahlungen auf Ihre Darlehens- und Zinsschuld auswirken.

Außerdem können Sie das Darlehen ganz oder teilweise vorzeitig zurückzahlen. Als Folge ermäßigen sich die Gesamtkosten des Darlehens.

1.9 Wie können Sie das Darlehen kündigen?

Den Darlehensvertrag können Sie ganz oder teilweise **ordentlich kündigen**.

Die Bank vereinbart mit Ihnen eine Laufzeit von zehn Jahren oder kürzer. Den Darlehensvertrag können Sie nicht vor Ende der Laufzeit ordentlich kündigen. Sie können aber das Darlehen jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzahlen.

Den Darlehensvertrag können Sie **außerordentlich ohne Frist kündigen**:

Liegt ein besonders gewichtiger Grund für die Kündigung vor, so können Sie auch ohne eine Frist kündigen. Das kann sich ergeben, wenn Ihnen nicht zugemutet werden kann, dass Sie am Darlehensvertrag festhalten. Oder wenn die Bank gegen ihre Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung verstößt. Allerdings gilt dies nicht, wenn der Darlehensvertrag bei richtiger Kreditwürdigkeitsprüfung hätte geschlossen werden dürfen.

1.10 Haben Sie ein Widerrufsrecht?

Wenn Sie einen Darlehensvertrag mit der Bank abschließen, steht Ihnen ein Widerrufsrecht zu.

Wenn Sie mit diesem Darlehensvertrag auch einen Warenkauf finanzieren, sind Sie mit Widerruf des Darlehensvertrages auch nicht mehr an den Warenkauf gebunden.

Die Angaben zur Frist und andere Angaben für die Erklärung des Widerrufs sind in der Widerrufsinformation im Darlehensvertrag aufgeführt.

Beachten Sie bitte, dass Sie nach Ausübung des Widerrufsrechts verpflichtet sind, die bereits erhaltenen Beträge zurückzuerstatten. Im Falle eines finanzierten Warenkaufs müssen sie auch die Ware zurückgeben. Für diesen Zeitraum bis Rückzahlung fallen Sollzinsen an, die man auch als Tageszinsen bezeichnet. Wie hoch diese sind, können Sie der Widerrufsinformation entnehmen.

2. Beschwerdemöglichkeit

Sie haben Schwierigkeiten auf unsere Dienstleistung nach Ihren Bedürfnissen zugreifen zu können? Oder Sie sind mit unserer Dienstleistung nicht zufrieden? In diesem Teil informieren wir Sie, wie Sie uns das mitteilen können.

Wenden Sie sich mit Ihren Anliegen bitte an:

BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland
Postfach 21 01 21, 47023 Duisburg
Online: <https://www.consorsfinanz.de/service/beschwerde/informationen>
per Telefon: 02 03/34 69 54 02
per Telefax: 02 03/34 69 54 09



Verbraucherinformation gemäß Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)

Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag in Form eines Ratenkredites

Für Beschwerden können Sie sich auch an folgende unabhängige zentrale Stelle wenden:

Ombudsman der privaten Banken
Geschäftsstelle
Postfach 040307
10062 Berlin
Fax (030) 1663-3169
E-Mail: schlichtung@bdb.de

Dort können Sie sich an den Ombudsman der privaten Banken wenden. Dieser kümmert sich um Ihre Beschwerde. Er vermittelt zwischen Ihnen und der Bank.

Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“. Auf Wunsch stellt Ihnen die Bank diese gerne zur Verfügung. Sie ist auch im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar.

3. Merkmale der Barrierefreiheit unserer Dienstleistung

In diesem Teil erfahren Sie, wie die Bank die Anforderungen des BFSG umsetzt.

Dienstleistungen der Bank über Webseiten und Online-Anwendungen müssen bestimmte Anforderungen erfüllen:

- **Mehrkanalansprache:** Informationen sollen über mehr als einen sensorischen Kanal bereitgestellt werden.
- **Verständlichkeit:** Für möglichst alle sollen die Webinhalte lesbar und klar verständlich sein. Die Bank muss Webinhalte in einer möglichst einfachen Sprache anbieten.
- **Wahrnehmbarkeit:** Möglichst alle sollen die Informationen und IT-Funktionen wahrnehmen können. Damit muss die Bank sicherstellen, dass es zu Bildern und Grafiken Alternativtexte gibt.
- **Bedienbarkeit:** Möglichst alle sollen die IT-Funktionen bedienen können. Die Bank muss sicherstellen, dass ihre Webinhalte mit einer Tastatur bedient werden können.
- **Robustheit:** Die Webinhalte müssen mit sogenannten assistiven Technologien möglichst kompatibel sein. Assistive Technologien sind Programme zum Vorlesen oder Vergrößern von Webinhalten, aber auch zur Verwandlung von Sprache in Text. Die Bank muss daher ihre Webinhalte derart gestalten, dass diese mit technischen Assistenten erreichbar sind.

Die Bank erfüllt die Anforderungen des BFSG, mit diesen Umsetzungen.

3.1 Barrierefreiheit der Dienstleistung

Die Bank richtet sich nach den Vorgaben der EN 301 549 (Europäische Norm über die Anforderungen an die Barrierefreiheit der Informations- und Kommunikationstechnik). Die EN 301 549 verweist auf Richtlinien für barrierefreie Webinhalte. Diese Richtlinien wurden von der Vereinigung für Internetstandards World Wide Web Consortium (W3C) herausgegeben. Sie sind ein internationaler Standard und unter dem englischen Namen Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) bekannt. Die Bank berücksichtigt die Stufen A und AA.

3.1.1 Bereitstellung über mehr als einen sensorischen Kanal

Über verschiedene Partner bietet die Bank Ihnen ihre Dienstleistung an. Dabei bedient sich die Bank verschiedener sensorischer Kanäle. Das kann per Telefon oder vor Ort beim Partner erfolgen. Die Dienstleistung der Bank erhalten Sie über den Internet-Auftritt des Partners. Daneben bietet die Bank ihre Dienstleistung direkt per Telefon oder über die Webseite an.

3.1.2 Verständlichkeit

Alle Web-Inhalte zusammen mit einem Angebot einer Dienstleistung stellt Ihnen die Bank möglichst einfach und übersichtlich dar. Texte, Bilder und grafische Darstellungen werden logisch und strukturiert aufgebaut. Texte werden verständlich in kurzen einfachen Sätzen formuliert. Die voreingestellte menschliche Sprache jeder Webseite kann durch Software bestimmt werden.

Wiederholende Abläufe in der Navigation auf mehreren Webseiten bleiben ähnlich. Außer der Benutzer löst eine Änderung aus.



Verbraucherinformation gemäß Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)

Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag in Form eines Ratenkredites

Eingabefelder enthalten bei bestimmten Angaben Fehlererkennung. Dem Nutzer wird bei Eingabe der Fehler in Textform beschrieben. Es erfolgt eine Korrektorempfehlung, wenn Eingabefelder automatisch erkannt werden. Wenn der Inhalt eine Eingabe durch den Benutzer verlangt, werden Beschriftungen oder Anweisungen bereitgestellt.

3.1.3 Wahrnehmbarkeit

Web-Inhalte mit Nicht-Text-Inhalt, haben eine Textalternative. Medien enthalten Untertitel. Audiodeskription wird zur Verfügung gestellt. Audioinhalte können pausiert und beendet oder deren Lautstärke verändert werden. Texte, Grafiken und Bilder sind technisch mit Erklärungen unterlegt. Außerdem sind diese Elemente visuell barrierefrei aufbereitet. Dies betrifft vor allem Kontraste und Formate. Farbwahrnehmung ist angepasst. Schriftart, Schriftabstand und Schriftgröße sind anpassbar und auf Mindestgrößen eingestellt. Das Bild eines Textes kann visuell angepasst werden. Sofern keine zwingende Bildschirmausrichtung notwendig ist, kann in Hoch- und Querformat betrachtet werden. Bedienelemente sind ebenso an barrierefreie Standards angepasst. Unter anderem sind sie optisch vom Hintergrund getrennt. Steuerung von Zeiger- und Tastaturfokus sind gewährleistet.

3.1.4 Bedienbarkeit

Webseiten-Angebote können per Tastatur bedient werden. Hilfstasten, wie zum Beispiel Umschalt-, Steuerungs- oder Befehlstaste können verwendet werden. Andernfalls wird auf modifizierte Pfeil- oder Tabulatortasten bei der Nutzung hingewiesen. Sofern keine Sicherheitserfordernisse vorrangig sind, hat der Nutzer bei allen Eingaben und Funktionalitäten ausreichend Zeit zur Bedienung. Dies beinhaltet Pausieren, Beenden oder Ausblenden. Es gibt keine störenden dauerhaften Blitze. Angebotsrelevante Webseiten sind strukturiert. Sie haben einen Titel, der Thema oder Zweck beschreibt. Verknüpfungen sind beschrieben und bestimmt. Überschriften und Labels beschreiben ein Thema oder einen Zweck. Tastaturfokus ist sichtbar. Bei Bestandteilen der Benutzerschnittstelle mit Beschriftungen (Labels), die Text oder Bilder eines Textes enthalten, enthält der Name den Text, der visuell angezeigt wird.

3.1.5 Robustheit

Webseiten-Angebote mit Inhalt können mit gängigen assistiven Werkzeugen ausgelesen werden.

3.2 Barrierefreiheit dieser Verbraucherinformation

Diese Verbraucherinformation ist digital barrierefrei erreichbar. Überall, wo die Bank ihre Dienstleistung an Sie digital anbietet, ist ein Link zu diesem Informationsblatt verknüpft. Diesen Link finden Sie immer an derselben Stelle im Bereich: <https://www.consorsfinanz.de/barrierefreiheit>.

Die Inhalte dieses Informationsblattes sind in einer verständlichen Sprache. Das Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) wird nicht überschritten. Bitte beachten Sie: Das gilt nicht für den eigentlichen Dienstleistungsvertrag sowie Dokumente, die mit dem Dienstleistungsvertrag verbunden sind. Dazu gehören etwa: Allgemeine Geschäftsbedingungen, Anlagen zum Darlehensvertrag, Europäische Standardinformation für Verbraucherkredite

4. Zuständige Marktüberwachungsbehörde

Sie haben Probleme mit der Barrierefreiheit unserer Dienstleistungen? Oder Sie finden, dass unsere Dienstleistung nicht den Anforderungen des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) entspricht?

In diesem Teil informieren wir Sie, an wen Sie sich in diesem Fall wenden können. Sie finden hier Angaben über die zuständige Marktüberwachungsbehörde.

Die zuständige Behörde heißt:

Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen (MLBF)

Die MLBF überprüft, ob Wirtschaftsakteure bestimmte gesetzliche Vorschriften beachten. Auch die Bank wird von der MLBF überwacht.

Wenn Sie Probleme bei der Nutzung der Dienstleistung der Bank haben, können Sie einen Antrag bei der MLBF stellen. Diese wird dann gegebenenfalls gesetzliche Maßnahmen gegen die Bank einleiten.



Verbraucherinformation gemäß Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)

Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag in Form eines Ratenkredites

In Ihrem Antrag können Sie geltend machen, dass die Bank gegen eine Anforderung des BFSG verstößt. Oder Sie können geltend machen, dass die Bank gegen eine Anforderung der Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV) verstößt.

Ihre Anfragen bzw. Meldungen richten Sie bitte an:

Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen -

Anstalt öffentlichen Rechts (MLBF AöR)

Carl-Miller-Str. 6

39112 Magdeburg

Telefon: +49 391 567 6970

E-Mail: kontakt@mlbf-barrierefrei.de